

Käbschütztaler Gemeindeblatt

Internet: www.gemeinde-kaebshuetztal.de



AMTS- UND INFORMATIONSBLATT DER GEMEINDE KÄBSCHÜTZTAL MIT DEN ORTSTEILEN:

Barnitz, Canitz, Deila, Gasern, Görna, Großkagen, Jesseritz, Käbschütz, Kaisitz, Kleinkagen, Kleinprausitz, Krögis, Leutewitz, Löbschütz, Löthain, Luga, Mauna, Mehren, Mohlis, Neumohlis, Niederjahna, Niederstößwitz, Nimitz, Nössige, Oberjahna, Pauschütz, Planitz, Porschnitz, Priesa, Pröda, Schletta, Schönnewitz, Sieglitz, Soppen, Sornitz, Stroischen und Tronitz



Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Käbschütztal
OT Krögis
Kirchgasse 4A
01665 Käbschütztal

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2024 das Wahlergebnis in der Gemeinde Käbschütztal ermittelt und festgestellt.

1.

Zahl der Wahlberechtigten:

2.257
2.

Zahl der Wählerinnen und Wähler:

1.665
3.

Zahl der ungültigen Stimmzettel:

20
4.

Zahl der gültigen Stimmzettel:

1.645
5.

Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

4.808
6.

Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

Lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl Stimmen
1.					
Bürger für Käbschütztal	1.522	Lantzsch, Jörg Landschaftsarchitekt	183	Dr. Donath, Matthias Historiker	98
		Biedermann, Frank Angestellter	235	Uhlemann, Thorsten Technischer Vertrieb	88
		Kaufmann, Paul Lehrer	142	Schillheim, Andreas Metallbaumeister	76
		Buhlig-Stahr, Kerstin Medizin. Technologin der Radiologie	109	Trobisch, Wolfgang Klavierbaumeister	69
				Arendt, Victoria Hebamme	69
				Geiger, Johannes Landwirt	69
				Trobisch, Signe Tischlerin	59
				Börner, Michael Landwirt	56
				Welzig, Ingrid Rentnerin	53
				Jorschick, Franziska Schülerintegrationshilfe	51

Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

				Reppe, Ute Erzieherin	38
				Egermann, André Geschäftsführer	37
				Wehrschmidt, Mario Elektromeister	29
				Bock, Sebastian Elektrohandwerksmeister	23
				Ebeling, Matthias Landschaftsarchitekt	21
				Schicke, Sylvia Wirtschaftskauffrau	12
				Schüller, Rainer Rentner	5
2.					
Christlich Demokratische Union Deutschlands	332	Zapf, Herbert Direktor des Amtsgerichtes			
3.					
Alternative für Deutschland	1.772	Kunze, Markus Betreuer in der Altenpflege	762		
		Lau, Harald Bauleiter i.R.	658		
		Gärtner, Axel Industriemeister	352		
4.					
Wählerversammlung Käbschütztal	846	Altermann, Kevin Lehrer	406	Scholz, Udo Architekt	83
		Schubert, Annerose Verwaltungsfachangestellte, Rentnerin	207		
		Worrich, Alexander Landwirt	150		
5.					
DIE LINKE.	330	Jentsch, Andreas Maschinenbaumeister	195	Skalicks, Sören Projektleiter „Buntes Meißen“	81
				Skalicks, Constanze Kindertagespflegeperson	54

7. Es bleiben 2 Sitze nach § 21 Absatz 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jede Bewerberin, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Krögis, den 24. Juni 2024


Frank Müller
Bürgermeister



Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Anlage 2A (zu § 18 Absatz 1 LWO)

Bekanntmachung

der Gemeinde Käbschütztal über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde ³⁾

Käbschütztal

für die Wahlbezirke der Gemeinde ³⁾

001 Krögis, 002 Leutewitz, 003 Briefwahl

wird in der Zeit vom 12. August 2024 bis 16. August 2024 während der üblichen Dienststunden ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾

im Einwohnermeldeamt, Kirchgasse 4A, OT Krögis, 01665 Käbschütztal

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 11:30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung ⁴⁾

im Einwohnermeldeamt, Kirchgasse 4A, OT Krögis, 01665 Käbschütztal

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

36 Meißen 1

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung**5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,**

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang

Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Herr Kempter, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, KISA, Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

Postanschrift:

Frau Brier, Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Ort, Datum

Krögis, 24.06.2024

Gemeindeverwaltung



Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Käbschütztal für das Haushaltsjahr 2024**

Die in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.05.2024 beschlossene Haushaltssatzung 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 13.06.2024 die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie Haushaltsstrukturkonzept erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst Anlagen werden vom 25.06. bis 02.07.2024 in der Gemeindeverwaltung Käbschütztal, OT Krögis, Kirchgasse 4A, im Zimmer der Kämmerei öffentlich niedergelegt. Die Einsichtnahme ist für jedermann kostenfrei.

Die Auslegung erfolgt:

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr


Frank Müller
Bürgermeister



Siegel

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Käbschütztal Krögis, Kirchgasse 4A, 01665 Käbschütztal, Tel./Fax: 035244 4870, 035244 48799;
E-Mail: gemeinde@gemeinde-kaebshuetztal.de. V.i.S.d.P. für den amtlichen Teil: Bürgermeister Herr Frank Müller oder Vertreter im Amt, Informationen: Berichte in den übrigen Rubriken oder vom Verfasser unterzeichnete Beiträge stellen die jeweilige Meinung der Verfasser dar. Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr.

Gesamtherstellung und Anzeigen: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verantwortlicher: Hannes Riedel. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2024.

Verteilung: Mitnahmezeitung

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Haushaltssatzung der Gemeinde Käbschütztal
für das Haushaltsjahr 2024

Muster 1
(zu § 74 Absatz 2 SächsGemO)

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 28.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.525.828,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.685.410,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.159.582,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	28.700,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.900,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	22.800,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.136.782,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	1.741.920,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	90.770,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	265.659,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-2.703.813,00 Euro
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.275.891,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.095.550,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-819.659,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	221.450,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	652.846,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-431.396,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.251.055,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	51.100,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-51.100,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.055.509,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0 Prozent
Gewerbsteuer auf	412 Prozent

§ 6

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wird verzichtet.

Krögis den 17.06.2024

Unterschrift Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Käbschütztal für das Jahr 2023

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.154,46	483,50	261,09
erforderliche Sachkosten	337,56	141,38	66,06
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.492,02	624,88	327,15

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h vor SVJ* im SVJ*	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	271,07	271,07	180,72
Elternbeitrag (ungekürzt)	314,13	174,81	94,40
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	906,82	179,00	52,03

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	1.193,25
Zinsen	489,29
Miete	163,42
Gesamt	1.845,96

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	3,50	1,55	1,10

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	350,00
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	230,00
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	44,96
= laufende Geldleistung	624,96
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	25,00
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	649,96

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	306,07
Elternbeitrag (ungekürzt)	314,13
Gemeinde	29,76